

BEST EXECUTION POLICY

die Durchführungspolitik von Wertpapieraufträgen der BAWAG P.S.K.

Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse

Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich easybank



Vorbestimmungen

Wertpapierfirmen sind verpflichtet bei der Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden über Finanzinstrumente eine Durchführungspolitik („Best Execution Policy“) festzulegen und gleichfalls wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass alle Dienstleistungen im Sinne dieser Durchführungspolitik erbracht werden. Ziel ist es bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis im Kontext des Gesamtentgelts zu erzielen. Hierzu werden Grundsätze definiert und angewandt, welche in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Validität und Qualität überprüft werden.

Festgehalten wird, dass die „Best Execution Policy“ ausschließlich Wertpapieraufträge des Geschäftsbereiches easybank umfasst. Beachten Sie, dass wenn/falls Anweisungen des Kunden zum Handelsplatz im Rahmen eines weisungsgebundenen Auftrags vorliegen, insbesondere im „Beratungsfreien Geschäft“, die „Best Execution Policy“ des Geschäftsbereiches easybank der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „Die Bank“) nicht zur Anwendung kommt. Bei vorliegender Indikation behält sich die Bank das Recht vor, Einzeltitel von der Auswahlfunktion unter „Best Selection“ auszuschließen. Auftragsplatzierungen werden sodann ausschließlich bei Vorliegen einer konkreten Kundenweisung hinsichtlich eines verfügbaren Handelsplatzes verarbeitet. Im Interesse des Kunden, behält sich die Bank das Recht vor, auswählbare Orderarten hinsichtlich des Marktumfeldes anzupassen bzw. einzuschränken. Der Kunde erklärt sich zudem einverstanden, dass zur adäquaten Platzierung bzw. Ausführung der Aufträge auch nicht regulierte Handelsplätze (OTC – over the counter) miteinbezogen werden können. Die Platzierung eines solchen Auftrags setzt eine explizite Weisung des Kunden voraus.

1 Grundsätze zur Auftragsausführung

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (§§ 62-64 WAG 2018) sind Wertpapierfirmen dazu verpflichtet, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen im Wertpapiergeschäft (nachfolgend auch „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“) aufzustellen, um für ihre Kunden das „bestmögliche“ Ergebnis bei der Ausführung zu erzielen. Durch die Bestimmung des „bestmöglichen“ Handelsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Die Ausführungsgrundsätze sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

Die Aufstellung der Grundsätze der Auftragsausführung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Die Bank erstellt die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte nach eigenem Ermessen. Dabei hat die Bank bei der Erstellung der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte folgende Aspekte berücksichtigt:

- der Preis des Finanzinstruments,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Geschwindigkeit der Ausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- der Umfang des Auftrags,
- die Art des Auftrags sowie
- alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Entscheidend ist das Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Nachgereichte Aspekte werden prioritär behandelt, wenn sich diese direkt im Gesamtentgelt niederschlagen, oder im speziellen Anlassfall als Vorbedingung für eine erfolgreiche Ausführung identifiziert wurden. Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank wurden die Ausführungsplätze / Handelsplätze berücksichtigt, an denen die betroffenen Finanzinstrumente in angemessenen Umfang gehandelt werden. Zudem wurde seitens der Bank berücksichtigt, ob eine direkte Anbindung an den Handelsplatz besteht oder sie sich eines Intermediäres für die Platzierung der Order bedienen muss.

Bewertet der Kunde einzelne Faktoren anders als dies von der Bank im Rahmen der Erstellung der Grundsätze der Auftragsausführung vorgesehen wurde und wünscht so eine Ausführung an einem von den Grundsät-

zen der Auftragsausführung abweichenden Handelsplatz, so ist der Kunde berechtigt, eine konkrete Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes zu erteilen.

1.1 Preis des Finanzinstruments

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt die Bank die Preisbildungsmechanismen der Handelsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktpinzip) – soweit vorhanden – ab.

1.2 Kosten

Die Kosten orientieren sich an den zur Verfügung stehenden unter Punkt 2.3 angeführten Handelsplätzen, welche sich im Wesentlichen unterscheiden durch:

1.2.1 Direkte Platzierung durch die Bank an einem Börsenplatz (Inland)

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer / Market Maker sowie alle in die Abwicklung eingebundenen Einheiten).

1.2.2 Ausführung durch Intermediär

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank auch die Kosten des für die Abwicklung beauftragten Intermediäres sowie fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer / Market Maker sowie alle in die Abwicklung eingebundenen Einheiten).

1.3 Geschwindigkeit der Ausführung

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne der Entgegennahme des Auftrags, bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung wird maßgeblich vom Automatisierungsgrad der Auftragsabwicklung beeinflusst.

1.4 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Handelsplatz ist maßgeblich von der Liquidität abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können. Unter der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung versteht die Bank auch die Risiken einer problembehafteten Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Die Bank behält sich das Recht vor, mit Kenntniserlangung einer problembehafteten Abwicklung die Handelbarkeit zu beschränken.

1.5 Art und Umfang des Auftrags

Die Bank differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes hinsichtlich Preis und Kosten beeinflusst. An den Börsen können Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Orderarten. Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Handelsplätze bilden können. Dies kann zur Folge haben, dass Aufträge nicht zur Ausführung gebracht werden können. Der Kunde wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

2 Anwendungsbereich

Grundsätzlich finden die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte Anwendung auf die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbrieft Finanzinstrumente erteilt. Erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen börslichen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Kundeninteresses zur Ausführung gebracht. Die vorliegenden Grundsätze der Auftragsausführung unter der „Best Execution Policy“ finden jedoch keine Anwendung.

BEST EXECUTION POLICY

die Durchführungspolitik von Wertpapieraufträgen der BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse
Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich easybank

2.1 Assetklassen

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen wurden zu sogenannten „Assetklassen“ zusammengefasst und werden im Rahmen der Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte gleichwertig behandelt.

Assetklassen

- Aktien und aktienvertretende Zertifikate
- Exchange Traded Funds (ETF's)
- Anleihen
- Investmentfonds
- Optionsscheine
- Zertifikate und strukturierte Anleihen
- Contracts for Difference (CFD's)

2.2 Handelszeiten

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank bzw. der jeweiligen Handelsplätze eingehende Aufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels berücksichtigt.

Handelszeiten: 08:00 bis 22:00 Uhr

2.3 Handelsplätze

Die Bank hat im Rahmen der Aufstellung der Grundsätze der Auftragsausführung insbesondere geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market-Maker und sonstige Liquiditätsgeber berücksichtigt.

Die Bank bedient sich eines Intermediäres, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen sicher zu stellen, wird die Bank die Auswahl der Intermediäre / des Intermediäres regelmäßig überprüfen. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausführungsgrundsätze und Usancen des jeweiligen Intermediäres zur Anwendung kommen. Details zur Vorgehensweise des Intermediäres werden unter Punkt 3.3.1 beschrieben. Weiterführende Details zu den Ausführungsgrundsätzen des Intermediäres werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Börse (Direktanbindung):

Inland
Xetra Wien

Börsen (mittels Intermediär):

Ausland		
Xetra Frankfurt	Frankfurt	Stuttgart
Berlin	München	Düsseldorf
Stuttgart	Hannover	

Außerbörsliche Handelsplätze:

• Baader Bank (easy Price via Direkt- u. Limithandel)
• Organisierte Handelssysteme (Direkt- u. Limithandel)
• Multilaterale Handelssysteme (Direkt- u. Limithandel)
• Emittenten von verbrieften Derivaten
• Kapitalverwaltungsgesellschaften
• Kapitalanlagegesellschaften

2.4 Intermediär

Die Bank bedient sich bei der Abwicklung gemäß den Ausführungsgrundsätzen folgenden Intermediäres:

Baader Bank Aktiengesellschaft
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
Deutschland

2.5 Börse

Wiener Börse AG
Wallnerstraße 8
1014 Wien
Österreich

3 Auftragsausführungsbestimmungen

3.1 Übergreifende Bestimmungen

In Abstimmung mit der unter Punkt 3.2 bzw. 3.3 angeführten Differenzierung weist die Bank den „bestmöglichen“ Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale des einzelnen Finanzinstruments zu. Im Einzelfall können individuelle Auftragsmerkmale dazu führen, dass die Bank im Interesse des Kunden keinen, den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte konformen, Ausführungsplatz benennen kann. Individuelle Auftragsmerkmale können ein Ausschlusskriterium der beschriebenen Ausführungsgrundsätze darstellen. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur mit einer expliziten Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen.

Hinweis: Beachten Sie, dass wenn/falls Anweisungen des Kunden zum Handelsplatz im Rahmen eines weisungsgebundenen Auftrags vorliegen, die beschriebenen Ausführungsgrundsätze nicht zur Anwendung kommen.

3.2 Finanzinstrumente Inland

Nicht weisungsgebundene Aufträge zu inländischen Finanzinstrumenten werden am österreichischen Handelsplatz platziert. Hierzu stellt der Heimatmarkt das bestmögliche Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der unter 1.1 - 1.5 angeführten Punkte dar. Werden inländische Wertpapiere am inländischen Handelsplatz gekauft, so kann der Verkauf ebenfalls nur am inländischen Handelsplatz erfolgen.

3.2.1 Aktien / ETFs / Anleihen Inland

Aufträge inländischer Aktien / ETFs / Anleihen, welche an der Wiener Börse notieren, werden im Inland ausgeführt.

Handelsplatz Österreich (Inland)

Xetra Wien

3.3 Finanzinstrumente Ausland

3.3.1 Aktien / ETFs / Anleihen Ausland (Handelsnotiz Deutschland)

Direkter Abgleich durch den Intermediär

Der durch die Bank beauftragte Intermediär bedient sich eines „direkten Abgleichs“ welcher ausschließlich an deutschen Handelsplätzen stattfindet. Bei Ordereingang wird durch den Intermediär mittels „Direkten Abgleichs“ ein konsolidiertes Orderbuch erstellt, welches als Basis für die Entscheidung dient, an welchem Handelsplatz unter Berücksichtigung von Preis und Kosten, die Order platziert wird. Beim Intermediär eingehende Aufträge werden gemäß der Best Execution Policy ausgeführt. Weiterführende Details zu den Ausführungsgrundsätzen des Intermediäres werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die ausschließlich zur Anwendung kommenden Handelsplätze sind unter Punkt 2.3 „Börsen (mittels Intermediär)“ angeführt.

Erteilte individuelle Orderarten, Auftragsbeschränkungen können einer sofortigen Ausführung hinderlich sein. Der Auftrag wird in diesem Fall standardisiert am Handelsplatz XETRA Frankfurt platziert, bis eine mögliche Ausführung, die Erreichung des Auftragsgültigkeitsdatums eintritt oder der Kunde eine Streichung der Order wünscht. Sofern eine Orderplatzierung außerhalb der in Punkt 2.2 angeführten Handelszeiten erteilt, wird in diesem Fall der Auftrag standardisiert am Börsenplatz XETRA Frankfurt platziert. Dieser Automatismus zur Sicherung der Ausführungsgrundsätze setzt jedoch eine aktive Notiz des Finanzinstruments am Handelsplatz XETRA Frankfurt voraus. Im Falle einer fehlenden Notiz, wird der Kunde über diesen Umstand umgehend in Kenntnis gesetzt und kann im Anschluss mittels konkreter Weisung, an den verfügbaren Handelsplätzen des Finanzinstruments erneut eine Auftragserteilung vornehmen.

BEST EXECUTION POLICY

die Durchführungspolitik von Wertpapieraufträgen der BAWAG P.S.K.

Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse

Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich easybank

Werden ausländische Wertpapiere an einem deutschen Handelsplatz gekauft, so kann der Verkauf ebenfalls nur an einem deutschen Handelsplatz erfolgen.

3.4 Aktien / ETFs / Anleihen sonstiges Ausland

Die Bank bietet grundsätzlich an nachfolgenden Handelsplätzen die Möglichkeit zur Platzierung von Aufträgen. Die verfügbaren Handelsplätze orientieren sich am jeweiligen Finanzinstrument.

Hinweis:

Nachfolgend angeführte Handelsplätze sind mittels Weisung der Bank mitzuteilen und finden keine Anwendung in den beschriebenen Ausführungsgrundsätzen.

Wertpapiere welche an einem der nachfolgenden Handelsplätze erworben werden, stellen auch zugleich den einzig möglichen Handelsplatz zur Veräußerung dar.

Handelsplätze

Land	Börsenplatz
Deutschland	Tradegate Exchange
Niederlande	Amsterdam
Frankreich	Paris
Spanien	Madrid
Belgien	Brüssel
Italien	Mailand
Portugal	Lissabon
Schweiz	Zürich
Luxemburg	Luxemburg
Großbritannien	London
Dänemark	Kopenhagen
Schweden	Stockholm
Finnland	Helsinki
Norwegen	Oslo
USA	Nyse
USA	Nasdaq / Nasdaq OTC
USA	Nyse American
Kanada	Vancouver
Kanada	Toronto
Australien	Sydney
China	Hong Kong
Japan	Tokyo
Ungarn	Budapest
Tschechien	Prag
Südafrika	Johannesburg

Die Bank kann sich hierbei weiterer Intermediäre zur Platzierung der Aufträge an o.a. Börsenplätzen bedienen.

3.5 Kapitalmaßnahmen und Bezugsrechte

Die Bank sammelt Kundenaufträge und leitet diese im Rahmen der Ausführung von Kapitalmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt des Weisungseingangs – in der Regel einmal täglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Annahmeschluss – an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Im Falle von Kundeninteresse aktiv bei einer Kapitalmaßnahme teilzunehmen, muss eine entsprechende Weisung für den Erwerb von Bezugsrechten erteilt werden. Für die Ausübung der Bezugsrechte, muss seitens des Kunden eine gesonderte Auftragserteilung in telefonischer oder schriftlicher Form erfolgen.

3.6 Sparplan

3.6.1 Aktien Inland

Erhaltene Sparplanaufträge von österreichischen Aktien werden am österreichischen Handelsplatz XETRA Wien platziert

3.6.2 Aktien Ausland

Erhaltene Sparplanaufträge von deutschen Aktien werden am deutschen Handelsplatz XETRA Frankfurt platziert.

3.6.2 ETF's

Erhaltene Sparplanaufträge in ETF's werden am deutschen Handelsplatz XETRA Frankfurt platziert.

3.6.3 Investmentfonds

Erhaltene Sparplanaufträge in Investmentfondsanteilen werden an die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften weitergeleitet. Die Bank kann sich bei der Auftragsplatzierung etwaiger „Transfer Agents“ bedienen sofern beispielsweise keine direkten Handelsverbindungen zu den Kapitalanlagegesellschaften bestehen.

4 Zeichnungen

4.1 Aktien

Aufträge über Zeichnungen von Aktien werden von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre ausgeführt. Das Konsortium der Intermediäre variiert je nach Vergabe des Börsengangmandates des ausgebenden Unternehmens.

4.2 Exchange Traded Funds

Aufträge über Zeichnungen von Exchange Traded Funds werden von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

4.3 Anleihen

Aufträge über Zeichnungen von Anleihen werden von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre / Emittent ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

4.4 Optionsscheine

Aufträge über Zeichnungen von Optionsscheinen werden außerbörslich gegen Intermediäre / Emittent ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

4.5 Zertifikate und strukturierte Anleihen

Aufträge über Zeichnungen von strukturierten Anlageprodukten werden außerbörslich gegen Intermediäre / Emittent ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

5 Auftragsbestimmungen nach Assetklassen mittels Weisung

5.1 Optionsscheine

Die Bank wird Aufträge über Erwerb oder Veräußerung von in Deutschland notierten Optionsscheinen, mittels Weisung des Kunden, an einer geeigneten Börse zur Ausführung bringen. Für den Erwerb und Veräußerung von Optionsscheinen fremder Emittenten bietet die Bank gegebenenfalls die Möglichkeit, diese direkt bei den Emittenten zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an den Emittenten zu verkaufen (Request for Quote / Direkthandel sowie Limithandel). Erwerb oder Veräußerung erfolgen als Festpreisgeschäft mit dem Emittenten. Eine Verpflichtung der Bank über den Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht und obliegt dem Emittenten.

5.2 Zertifikate und strukturierte Anleihen

Die Bank wird Aufträge über Erwerb oder Veräußerung von in Deutschland notierten Zertifikaten oder strukturierten Produkten, mittels Weisung des Kunden, an einer geeigneten Börse zur Ausführung bringen. Für den Erwerb und Veräußerung von Zertifikaten oder strukturierten Produkten fremder Emittenten bietet die Bank gegebenenfalls die Möglichkeit, diese direkt bei den Emittenten zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder an den Emittenten zu verkaufen (Request for Quote / Direkthandel sowie Limithandel). Erwerb oder Veräußerung erfolgen als Festpreisgeschäft mit dem Emittenten.

BEST EXECUTION POLICY

die Durchführungspolitik von Wertpapieraufträgen der BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse
Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich easybank



Eine Verpflichtung der Bank über den Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht und obliegt dem Emittenten.

5.3 Investmentfonds

Durch die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfondsgesellschaften) besteht für Investmentfonds ein valider Handelsplatz. Die Bank wird Aufträge über Erwerb oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen, mittels Weisung des Kunden, entsprechend platzieren.

6 easy Price!

Die Bank bietet über den Intermediär „Baader Bank“ den außerbörslichen Handel in den Gattungen Aktien, Exchange Traded Funds, Anleihen an. Die Referenzmärkte stellen unter Gesichtspunkten der Liquidität bzw. Umsätze die bestmögliche Grundlage handelbarer Quotierungen dar. Unter Berücksichtigung der Referenzmärkte Xetra Frankfurt bzw. Frankfurt (Parkettbörse) werden seitens des Intermediäres handelbare Quotierungen der Börsen abgebildet bzw. verbessert.

Die Verfügbarkeit von Quotierungen sowie die Auswahl der Finanzinstrumente, welche für den Handel zur Verfügung stehen, obliegt dem Intermediär. Eine Verpflichtung der Bank über den Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht und obliegt dem Intermediär.

7 Devisenhandel

7.1 Fixing

Die Bank bietet eine tägliche Konvertierung von Fremdwährungen in EUR und vice versa. Für die Konvertierung wird eine Weisung des Kunden bis spätestens 11:00 Uhr gefordert. Die Bank führt die Konvertierung um 13:00 Uhr zu marktgerechten Preisen (Geld/Brief) durch. Einlangen späterer Konvertierungsaufträge nach 11:00 Uhr werden für den nächsten Bankarbeitstag in Evidenz gehalten.

Weitere Details zur Abwicklung inklusive Kosten sind dem aktuellen Konditionsverzeichnis auf unserer Website zu entnehmen.

7.2 Quote Request

Vorausgesetzt einer expliziten Kundenweisung, bietet die Bank zwischen 09:00 – 17:00 Uhr die Möglichkeit einer umgehenden Konvertierung, aus oder in Fremdwährungen zum aktuellen EUR-Wechselkurs. Im Konvertierungsverfahren mittels Quote Request stehen folgende Fremdwährungen zur Verfügung:

AUD / CAD / CHF / GBP / JPY / USD.

Weisungen zur umgehenden Konvertierung werden ab einem Gegenwert von EUR 100.000 telefonisch via Call Center entgegengenommen. Der zur Anwendung kommende Konvertierungskurs wird mittels direkten Abgleichs der offiziellen Quotierungen von adäquaten Market Makern ermittelt. Als Market Maker fungieren ausnahmslos im EU/EWR-Raum tätige Großbanken. Eine Durchführung der Konvertierung erfolgt immer auf Basis der für den Kunden vorteilhaftesten Quotierung. Die Bank bietet die Konvertierung ausschließlich zum aktuellen Marktpreis (FX Spot), limitierte Aufträge oder Aufträge mit längerer Gültigkeit werden seitens der Bank nicht akzeptiert. Die Bank wird eine Konvertierung per Quote Request immer unter Nennung der voraussichtlichen FX-Konvertierungsrate, sowie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden durchführen.

Weitere Details zur Abwicklung inklusive Kosten sind dem aktuellen Konditionsverzeichnis auf unserer Website zu entnehmen.

8 Prüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich überprüfen. Sofern Prüfungsergebnisse eine wesentliche Anpassung der Ausführungsgrundsätze erfordern, wird der Kunde über die wesentlichen Änderungen in angemessener Weise in Kenntnis gesetzt.